

# Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 16/24

St. Goar, 04.09.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                          | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                              |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------|
| <b>Freitag,<br/>21.11.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>115, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg<br/>3-4, 56329 St. Goar</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dörscheid

| Gemarkung | Flur, Flur-<br>stück | Wirtschaftsart u. Lage                   | m <sup>2</sup> | Blatt       |
|-----------|----------------------|------------------------------------------|----------------|-------------|
| Dörscheid | Flur 14,<br>Nr. 56   | Gebäude- und Freifläche<br>Oberstraße 18 | 352            | 809<br>BV 1 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Auf dem Grundstück befindet sich ein Stellplatz. Baujahr ca. 1957; rd. 94 qm Wohnfläche (OG-DG).

## Verkehrswert:

117.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.